

Werksgarantie für den BMZ Energiespeicher Hyperion gültig ab 01. Jun. 2020

Präambel

Das **BMZ Hyperion** ist ein modulares Lithium-Ionen-Energiespeichersystem, das die erzeugte, überschüssige Solarenergie in Batteriemodulen für einen späteren Bedarf speichert. Die BMZ GmbH legt größten Wert auf die hohe Qualität ihrer Produkte. Die Herstellung erfolgt unter Beachtung höchster Qualitätsanforderungen und unterliegt den ständigen Kontrollen des Qualitätsmanagements der BMZ GmbH. Alle erforderlichen Zulassungstests wurden erfüllt.

§ 1 Allgemeine Hinweise

Die BMZ GmbH gewährt dem Endkunden gemäß der nachfolgenden Bedingungen eine Leistungsgarantie für das Batteriemodul / den Batteriespeicher.

Durch diese Garantiebedingungen werden die gesetzlichen Rechte des Kunden (Garantienehmer), also Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, nicht berührt. Die Garantiebedingungen gelten neben und ergänzend zu den gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungs- oder Produkthaftungsrechten des Garantienehmers.

Die nachfolgenden Garantien für den Energiespeicher Hyperion sind abschließend.

§ 2 BMZ Werksgarantie

Die BMZ GmbH garantiert dem Endkunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen für die Dauer von 10 Jahren ab dem Datum der Rechnung an den Endkunden, maximal aber für eine Dauer von 10 Jahren und 3 Monaten ab Versanddatum vom Werk einen nutzbaren Energiegehalt von mindestens 80% des ursprünglich nutzbaren Energiegehaltes des Batteriemoduls.

Die nutzbare Energie und die minimale Energiedurchsatzmenge für jedes Produktmodell sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Produktmodell	Nutzbare Energie [kWh]	Minimale Energiedurchsatzmenge[MWh]
Hyperion 7.5	7.5	17.5
Hyperion 10.0	10.0	23.4
Hyperion 12.5	12.5	29.2
Hyperion 15.0	15.0	35.1

Ermittlung der Restkapazität erfolgt am DC Ausgang des Batteriesystems eines mit 0,2c vollgeladenen Batteriesystems (cut-off 0,05c), 10 Min. Pause und anschließend Entladen mit 0,2c bis zur Ladeschlussspannung bei einer Temperatur zwischen 20 u. 25°C, unter Beachtung der Stromvorgaben des Batteriesystems.

Die Verpflichtungen von Kunden, bei denen es sich um Unternehmer im Sinne des HGB handelt, nach § 377 HGB bleiben unberührt.

Die Garantie ist nicht übertragbar.

§ 3 Garantiebedingungen

1. Voraussetzung für die Garantie ist eine Sachgemäße Handhabung des Akkus gemäß der Spezifikation des Zellherstellers wie z.B.:
 - a. Lagertemperatur
<1 Jahr: -20~25°C
<3 Monate: -20~45°C
<1 Monat: -20~55°C
 - b. Lagerbedingungen:
 - Zu Beginn der Lagerzeit muss die Kapazität >30% sein.
 - Ein kompletter Lade-Entladezyklus innerhalb von 18 Monaten.
 - 25 bis 50%RH
2. Die Garantie gilt nur beim Betrieb der Batterie gemäß der Betriebsanleitung in Zusammenhang mit den zugelassenen Wechselrichter [Stand 01.06.2020: SMA Solar: Sunnyboy Storage 3.7/5.0/6.0]
3. Das Produkt wurde gem. der von der BMZ GmbH vorgegeben Installierungs- und Betriebsvorgaben (Installationsanleitung verfügbar auf <https://ess.bmz-group.shop/de/information/infocenter-1>) betrieben.

§ 4 Garantieleistung

Bei Eintritt eines Garantiefalles hat der Kunde das Produkt auf eigene Kosten an den Garantiegeber unter folgender Adresse: BMZ GmbH, Zeche Gustav 1, 63791 Karlstein zurück zu senden.

Die BMZ GmbH wird sodann entweder eine fachmännische Reparatur durchführen oder das Produkt durch ein neuwertiges/gleichartiges Produkt ersetzen. Ersetzte Produkte gehen in das Eigentum der BMZ GmbH über.

BMZ wird in einem Garantiefall die defekte BMZ-Batterie wie folgt ersetzen:

Stufe 1:	Ersatzlieferung einer neuwertigen BMZ-Ersatzbatterie ab dem Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit bis 24 Monate danach;
Stufe 2:	80 % des Kaufpreises für die Monate 25 bis 36 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 3:	70 % des Kaufpreises für die Monate 37 bis 48 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 4:	60 % des Kaufpreises für die Monate 49 bis 60 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 5:	50 % des Kaufpreises für die Monate 61 bis 72 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 6:	40 % des Kaufpreises für die Monate 73 bis 84 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 7:	30 % des Kaufpreises für die Monate 85 bis 96 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 8:	20 % des Kaufpreises für die Monate 97 bis 108 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 9:	10 % des Kaufpreises für die Monate 109 bis 120 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 10:	0 % ab 121 Monate ab Beginn der Zeitwertersatzgarantie.

Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass ein Garantiefall nicht vorliegt, hat der Garantiennehmer die für die Überprüfung entstandenen Kosten des Garantiegebers zu übernehmen.

§ 5 Garantiebeschränkung, Garantiausschluss

1. Die Garantiezeit endet vorzeitig, wenn das Batteriemodul vor Ablauf der Garantiezeit die minimale Energiedurchsatzmenge gem. der Tabelle in § 2 erreicht.
2. Von der Garantie ausgenommen sind gebrauchtsbedingte Mängel und solche Mängel, die auf nicht fach- und/oder sachgerechter Benutzung beruhen, insbesondere Mängel, die durch eine mechanischen Beschädigung verursacht wurden (erkennbar durch Beschädigungen am Gehäuse).
3. Die Garantie umfasst keine Beeinträchtigungen des Produktes, die dadurch entstanden sind, dass
 - das Produkt länger als 6 Monaten unbenutzt gelagert wurde und/oder die vorgegebenen Temperaturbereiche laut Anweisung BMZ nicht eingehalten wurden,
 - Überschreiten der maximalen Nutzungszeit von 10 Jahren
 - Unterschreitung der minimalen Energiedurchsatzmenge
 - das Produkt nicht entsprechend seiner Bestimmung und/oder der Montageanleitung durch einen Fachbetrieb verbaut wurde,
 - das Produkt nicht gemäß den anerkannten Regeln der Technik gelagert, transportiert, montiert, eingebaut, betrieben und/oder repariert wurde, das Produkt nicht bestimmungsgemäß verwandt wurde,
 - das Produkt ohne schriftliche Genehmigung von BMZ verändert wurde,
 - das Produkt ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch BMZ geöffnet wurde,
 - die Firmware oder andere Daten im Produkt ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch BMZ geändert wurden.
 - am Produkt die Artikelnummer oder Markierungen auf Komponenten entfernt, verändert oder gefälscht wurden,
 - der Schaden durch Feuchtigkeit oder Wassereintrich verursacht wurde,
 - das Produkt höherer Gewalt (Blitzschlag/Hagelschlag/Feuer/Vandalismus) ausgesetzt war.
4. Von der Garantie nicht umfasst sind
 - übliche Wartung oder Wartung gemäß Serviceintervall für Speicherbatterien,
 - Abschleppen, Transport, Fremdleistung, Überstundenzuschläge, Fertigungskosten auf Seiten des Besitzers, Ausleihe von spezieller Ausrüstung und Testgeräten, o. ä.
 - Transport des Produktes vom Kunden zu BMZ GmbH.
5. Von der Garantie sind nur unmittelbare Schäden umfasst. Nicht erfasst sind mittelbare, insbesondere Neben- und Folgeschäden sowohl bezüglich Personen- wie auch Sachschäden. Nebenschäden sind insbesondere Untersuchungs-, Demontage- und Entsorgungskosten. Nicht erfasst sind auch entgangener Gewinn, Rufschädigung u.s.w.. Die gesetzliche Haftung bleibt hierdurch unberührt.

§ 6 Begrenzung des Garantiefanges

1. Der Gesamthaftungsumfang für den Garantiefall eines Produktes wird beschränkt auf den vom Garantienehmer zu zahlenden Kaufpreis.
2. Die Erfüllung von Garantieleistungen löst keine eigene neue Garantie aus.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die BMZ GmbH aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie oder den Garantieleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
Die BMZ GmbH haftet insbesondere auch nicht für entgangenen Gewinn und Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten sowie Folgeschäden und indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden bei einem Dritten entstehen.
2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei einer Haftung der BMZ GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Garantiepflichten, also solcher Verpflichtungen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Zusagen aus der Garantie überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Garantiepflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

§ 7 Räumlicher Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt räumlich begrenzt für Deutschland, Europäische Union, Schweiz.

§ 8 Geltendmachung der Garantie/Garantiegeber

Die Garantie ist gegenüber der BMZ GmbH, Zeche Gustav 1, 63791 Karlstein geltend zu machen.

Die Geltendmachung hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat folgende Informationen zu enthalten:

- Wann wurde der Energieträger gekauft? (Angabe des Kaufdatums unter Vorlage der Rechnung)
- Welche Modellbezeichnung/Seriennummer trägt der betroffene Energieträger?
- Welcher Mangel ist aufgetreten?
- Wann ist der Mangel aufgetreten?

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main